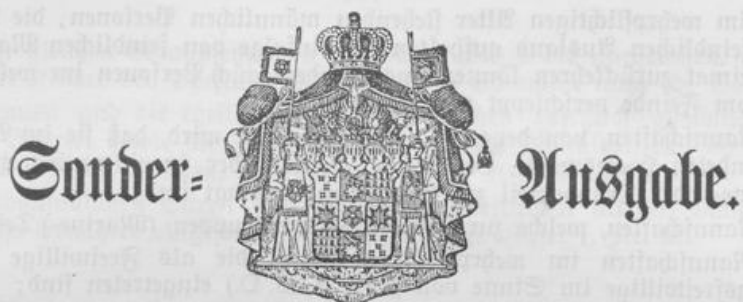




Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

N^o. 46.

Freitag, den 7. Mai.

1915.

Zusammenstellung der Grundsätze

über die Anwendung des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes
vom 4. August 1914,
betreffend

die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften,
vom 3. Mai 1915.

I.

Aus Reichsmitteln sind im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen zu gewähren
an die Familienangehörigen

1. der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms, die auf Grund einer Einberufung oder infolge freiwilliger Meldung bei der Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten;
2. der Mannschaften, die noch nicht militärpflichtig sind oder noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse haben, infolge des Aufrufs zum Landsturm aber zum Kriegsdienst eingezogen werden oder als Kriegsfreiwillige eintreten, sowie derjenigen Mannschaften, die außerhalb jeden Militärverhältnisses, wie die als dauernd untauglich Ausgemusterten, stehen und sich in wehrpflichtigem Alter befinden;
3. der Mannschaften, die seinerzeit nach militärischer Ausbildung auf Reklamation entlassen (B. O. § 82, 5 c in Verbindung mit § 14, 4 der G. O.), später indessen zum Heeresdienst eingezogen worden sind;

4. aller im wehrpflichtigen Alter stehenden männlichen Personen, die sich im neutralen oder feindlichen Ausland aufhalten und infolge von feindlichen Maßnahmen nicht in die Heimat zurückkehren können, insbesondere auch Personen im wehrpflichtigen Alter, die vom Feinde verschleppt worden sind;
5. der Mannschaften, von denen glaubhaft gemacht wird, daß sie im Ausland (bei einer verbündeten Heeresmacht, Oesterreich, Türkei) oder in einem Schutzgebiet bei einem Marine- oder Truppenteil zur Einstellung gelangt sind;
6. der Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine-) Teile beurlaubt sind;
7. der Mannschaften im wehrpflichtigen Alter, die als Freiwillige auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige im Sinne von § 98, 2 W. O.) eingetreten sind;
8. der Mannschaften, die während des Krieges ihre zwei- oder dreijährige Dienstpflicht vollendet haben, und zwar vom Zeitpunkt der Vollenbung ab;
9. der Mannschaften, die in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht sich befinden, in der unter Ziffer II, 7 vorgesehenen Einschränkung;
10. der Mannschaften, die nicht reklamiert, beim Kriegsersatzgeschäft ausgehoben und später eingestellt sind, in der unter Ziffer II, 7 vorgesehenen Einschränkung;
11. der aktiven Mannschaften, die seinerzeit gemäß § 32, 2 W. O. wegen bürgerlicher Verhältnisse, insbesondere als die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern und Großeltern, zurückgestellt, später indessen zum Heeresdienst herangezogen worden sind, in der unter Ziffer II, 7 und 8 vorgesehenen Einschränkung;
12. des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege (Zugführer, Zugführer-Stellvertreter, Sektionsführer, Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Krankenträger, Kaufleute, Köche, Köchinnen, Schreiber, Diener) auf dem Kriegsschauplatz oder im Heimatsgebiet.

II.

Auf eine Unterstützung haben Anspruch

1. die Ehefrau des Eingetretene, auch falls sie von ihm getrennt lebte oder er sich seiner Unterhaltungspflicht entzog oder ihr nicht nachkommen konnte, seine ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder, sowie seine elternlosen Enkel, die den ehelichen Kindern gleichzustellen sind;
2. die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 B. G. B. der Eingetretene den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist;
3. die Kinder des Eingetretene über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie, Geschwister und Halbgeschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Dienst Eintritt desselben hervorgetreten ist;
4. unter den gleichen Voraussetzungen die Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie, die Stiefkinder, Stiefeltern und Stiefgeschwister des Eingetretene;
5. die unehelichen Kinder des Eingetretene, insofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist, auch wenn er sich seiner Unterhaltungspflicht entzog oder ihr nicht nachkommen konnte. Die Feststellung (rechtskräftige Verurteilung, Anerkennung gemäß § 1718 B. G. B. und Vergleich gemäß § 1822 12 B. G. B.) kann auch durch Briefe an die uneheliche Mutter oder auf andere Weise erfolgen. Die Unterstützung kann auch dann gezahlt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Vater des unehelichen Kindes, ohne die Vaterschaft anerkannt zu haben und ohne verurteilt zu sein, freiwillig für den Unterhalt des Kindes regelmäßig gesorgt hat;

6. unter den gleichen Voraussetzungen wie Nr. 3 und 4 die unehelichen, mit in die Ehe gebrachten Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht ihr Vater ist;
7. die Ehefrauen und die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren, sowie die unehelichen Kinder der Mannschaften, die zur Zeit ihre aktive Dienstpflicht erfüllen, vgl. Ziffer I, Nr. 9, 10 und 11;
8. die erwerbsunfähigen Eltern und Großeltern derjenigen aktiven Mannschaften, die als einzige Ernährer eingestellt worden sind, vgl. Ziffer I, Nr. 11.

III.

Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:

- a. für die Ehefrauen monatlich 12 Mark,
- b. für alle übrigen Familienangehörigen monatlich 6 Mark.

Die Geldunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Lebensmitteln, Brennmaterial u. dergl. ersetzt werden.

Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden.

Die Verpflichtung erschöpft sich nicht in der Gewährung der Mindestsätze. Die Mindestsätze stellen nur die untere Grenze dar, unter die nicht herabgegangen werden darf, sobald im einzelnen Falle das Bedürfnis überhaupt anerkannt worden ist; sie begrenzen die Erstattungspflicht des Reichs, aber sie begrenzen nicht die reichsgesetzliche Unterstützungspflicht. Eine solche besteht bis zur Hebung der Bedürftigkeit. Dabei ist als Ziel tunlichst die Erhaltung des Hausstandes der Krieger und angemessener Unterhalt ihrer Angehörigen ins Auge zu fassen. Andererseits darf von den Angehörigen der Kriegsteilnehmer erwartet werden, daß sie ihrerseits es sich angelegen sein lassen, ihre Arbeitskräfte möglichst zu verwerten und sich der Einfachheit und Einschränkung in jeglichem Verbräuche zu befleißigen.

Für Ehefrauen und ihre ehelichen oder ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren sind die Unterstützungen einheitliche Leistungen und können nicht wahlweise bewilligt werden, es sei denn, daß einzelne dieser Personen dem gemeinschaftlichen Haushalt nicht mehr angehören oder ihr Unterhalt in anderer Weise zweifellos sichergestellt ist.

Bei der Einberufung mehrerer Söhne, die gemeinsam Eltern oder Geschwister unterhalten haben, ist die Unterstützung nur in dem einfachen Betrage zu gewähren.

Die Kriegsunterstützungen sind unpfändbar, können nicht abgetreten oder aufgerechnet werden.

IV.

Unterstützungsgesuche sind unter Benützung der für solche Anträge eingeführten Formulare beim Verwaltungsamte oder Magistrate des Aufenthaltsorts anzubringen.

Bei der Anmeldung der Unterstützung ist der vom Truppenteil ausgestellte Ausweis (roter Schein) oder eine entsprechende Mitteilung des zuständigen Bezirkskommandos über den erfolgten Eintritt des Ernährers vorzulegen.

Die Vorbringung von Heirats- und Geburtsurkunden für die Richtigkeit der Angaben der Unterstützungsberechtigten kann entbehrt werden, wenn die Verhältnisse bekannt sind oder auf Grund der polizeilichen Melderegister u. dergl. nachgeprüft werden können. In Zweifelsfällen genügt eidesstattliche Versicherung.

V.

Über die Unterstützungsbedürftigkeit, über Umfang und Art der Unterstützung entscheidet eine Kommission (vergl. Ziffer X).

Sie weist unbegründete Anträge zurück.

Sie setzt den zu gewährenden Unterstützungsbetrag fest und bestimmt gleichzeitig, wie weit die Geldunterstützung durch Lieferung von Lebensmitteln, Brennmaterial u. dergl. zu erfolgen hat und in welcher Höhe diese Naturallieferungen auf den Betrag der Geldunterstützung anzurechnen sind.

Grundsätze für die Prüfung der Bedürftigkeit sind in den Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer vom 8. November 1913 § 4 (Amtsblatt 1914 Nr. 26 Seite 168) zusammengefaßt. Den Kommissionen wird eine wohlwollende Prüfung der Frage der Bedürftigkeit zur Pflicht gemacht. Von den Angehörigen der vor dem Feinde stehenden Familienväter soll alles ferngehalten werden, was niederdrückende Empfindungen in ihnen auszulösen geeignet ist. Nicht zu billigen ist daher die Anwendung der armenrechtlichen Grundsätze auf die Gewährung von Familienunterstützungen; denn den Angehörigen der Kriegsteilnehmer soll nicht Armenhilfe, sondern Kriegsfürsorge zuteil werden. Die persönliche Behandlung der solche Unterstützung Nachsuchenden muß derart sein, daß die Antragsteller sich auf keinen Fall als Almosenempfänger betrachtet fühlen können. Nicht ohne weiteres ist abzulehnen eine Unterstützung unter Hinweis auf die Unterstützungspflicht einer anderen nach dem bürgerlichen Recht in Betracht kommenden, zur Erfüllung dieser Pflicht jedoch nicht bereiten Person. Auch liegt es nicht im Sinne des Gesetzes, daß die Angehörigen erst ihr kleines Vermögen verbrauchen müssen. Der Besitz eines kleinen Anwesens mit Acker und Vieh oder eines kleinen Geschäfts schließt von der Unterstützung nicht aus. Ebenso wenig steht der Besitz eines geringen Kapitals der Unterstützung grundsätzlich entgegen, wenn seine Erhaltung für die Familie geboten ist. Auch ist unbedenklich dann eine Unterstützung zu gewähren, wenn arbeitsfähige Angehörige infolge einer augenblicklichen Arbeitslosigkeit in eine vorübergehende Notlage geraten sind. Einen allgemeinen Maßstab der Bedürftigkeit festzustellen, ist nicht angängig; es sind stets die Gesamtumstände in Betracht zu ziehen. Lassen sich aber die Kommissionen von dem Grundsatz leiten, daß jede Engherzigkeit in der Prüfung der Bedürftigkeit zu vermeiden ist, so werden sie im Einzelfalle die richtige Entscheidung treffen.

Bei Prüfung der Bedürftigkeit von Verwandten aufsteigender Linie soll beachtet werden, ob diese Personen eine Aufwandsentschädigung beziehen.

VI.

Der Vorsitzende der Kommission weist die bewilligten Unterstützungen dem Geldbetrage nach zur Zahlung auf die Steuerkasse an, wenn und soweit sie den gesetzlichen Mindestbetrag nicht übersteigen. Übersteigt die bewilligte Unterstützung den gesetzlichen Mindestbetrag, so bedarf der Beschluß der Bestätigung der Regierung, der die Akten zu diesem Zweck unverzüglich zu übersenden sind.

Zur Zahlung der Unterstützung bleibt diejenige Kommission, innerhalb deren der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, auch beim Wechsel des Aufenthaltsorts verpflichtet. Für die Höhe der Unterstützung sind nicht schlechthin die an dem neuen Aufenthaltsort üblichen Sätze maßgebend, entscheidend ist vielmehr die Bedürftigkeit, die erneut zu prüfen ist. Jedoch wird eine Erhöhung der bisher gezahlten Beträge nur dann zu gewähren sein, wenn der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt wurde. Behufs Nachprüfung der Verhältnisse des Unterstützungsberechtigten hat sich die verpflichtete Kommission mit der Kommission des Lieferungsverbandes, in deren Bezirk der neue Aufenthaltsort liegt, in Verbindung zu setzen.

Für Familien, die infolge der kriegerischen Ereignisse ihre Heimstätte verlassen mußten oder infolge militärischer Anordnung aus Festungen verwiesen wurden, tritt, falls die gesetz-

liche Unterstützung von den Lieferungsverbänden ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht gewährt werden kann, die Kommission ihres Zufluchtsorts vorbehaltlich der Erstattungspflicht des Reichs ein. Die geleisteten Zahlungen werden auf besonderem, für jede in Betracht kommende Kommission anzulegenden Bogen nachgewiesen. Werden für solche Familien, welche ihre Heimstätte verlassen mußten, Unterstützungen bewilligt, so sind die Verhandlungen, bevor die Steuerkasse Zahlungsanweisung erhält, der Regierung vorzulegen. Zur Verhütung von Doppelzahlungen ist auf den in Händen der Familien befindlichen roten Unterstützungszetteln jedesmal der Zeitraum, für den gezahlt worden ist, und die Höhe der Zahlung zu vermerken.

Die im Ausland zurückgebliebenen Familien von Kriegsteilnehmern werden von den deutschen Vertretungsbehörden im Ausland nach Maßgabe des Bedürfnisses, auch unter Überschreitung der Mindestsätze, unterstützt. Kehren diese Familien später nach Deutschland zurück, so ist die Kommission, innerhalb deren der neue erste Aufenthaltsort liegt, zur Zahlung der Unterstützung verpflichtet.

VII.

Vor der Beschlußfassung der Kommission ist der Magistrat oder der Gemeindevorsteher des Aufenthaltsorts der Familie gutachtlich zu hören. Nach Maßgabe des Bedürfnisses kann der Gemeindevorsteher zu den Verhandlungen der Kommission als Berater hinzugezogen werden. An der Abstimmung nimmt er nicht teil. Die Kommission kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

VIII.

Ordnet das Landwehr-Bezirkskommando der Kommission einen Offizier bei, so ist dieser zu den Sitzungen der Kommission einzuladen und befugt, daran mit beratender Stimme teilzunehmen.

IX.

Für den Bezirk des Fürstentums werden fünf Kommissionen gebildet. Sie umfassen

1. die Amtsgemeinden und Städte Detmold, Lage, Horn;
2. die Amtsgemeinden Brake, Sternberg = Barntrop, Hohenhausen, Varenholz, die Städte Lemgo, Barntrop;
3. die Amtsgemeinden Schötmar, Derlinghausen, die Stadt Salzuflen;
4. die Amtsgemeinden Blomberg, Schieder, Schwalenberg, die Städte Blomberg und Schwalenberg;
5. die Amtsgemeinde Lipperode = Cappel.

X.

Die Kommission besteht aus dem ersten Beamten des betreffenden Verwaltungsamts oder seinem berufenen Vertreter, dem Bürgermeister der zugehörigen Städte und je einem vom Verwaltungsamte zu berufenden Vertreter jeder zugehörigen Amtsgemeinde.

Den Vorsitz in der Kommission führt der erste Beamte des Verwaltungsamts und in seiner Vertretung der Bürgermeister der größten dieser Kommission angeschlossenen Stadt.

Die Tätigkeit ist eine ehrenamtliche; es werden nur die baren Auslagen (Reisekosten) erstattet.

XI.

Die Unterstützungsbeträge sind in halbmonatlichen Raten am 1. und 16. jeden Monats vor auszubezahlen. Fällt der Dienst Eintritt bzw. Hinmarsch in die Zeit zwischen die Fälligkeitstermine, so ist die Unterstützung erstmalig vom Tage des Eintritts oder des Abmarsches bis zum nächsten Fälligkeitstermine zu zahlen. Der Monat ist zu 30 Tagen zu berechnen.

Rückzahlungen der vorausbezahlten Beträge finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode zurückkehrt.

Auf Grund anderweiter Berechnung bereits gezahlte Familienunterstützungen können nicht zurückgefordert oder bei künftigen Zahlungen in Abzug gebracht werden.

Die Unterstützungen werden dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird.

Wenn der in den Dienst Eingetretene infolge einer Verwundung oder Krankheit als felddienst- oder garnisondienstunfähig zur Entlassung kommt und ihm eine Kriegsinvalidenrente zugesprochen wird, ist die Familienunterstützung bis zur Auszahlung der Kriegsinvalidenrente fortzugewähren und auf die Kriegsinvalidenrente nicht anzurechnen.

Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen solange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Insofern jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) Bewilligungen gewährt werden d. h. tatsächlich zur Auszahlung gelangen, fallen die durch das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 geregelten Unterstützungen fort. Zwischen dem Fortfall der Familienunterstützung und dem wirklichen Bezuge der Hinterbliebenenrente soll eine Unterbrechung nicht eintreten. Auch soll von einer Rückforderung oder Unrechnung der zuviel gezahlten Familienunterstützung auf die Hinterbliebenenbezüge Abstand genommen werden, soweit es sich um die Mindestsätze und einen Zeitraum von zwei Monaten handelt. Die zweimonatige Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Voraussetzungen für die Bewilligungen der Militärrenten gegeben sind.

Den unehelich, erst nach dem Tode des in den Heeresdienst einberufen gewesenen unehelichen Vaters geborenen Kindern ist die Unterstützung zu bewilligen, sofern nur auf irgend eine Weise die Anerkennung der Vaterschaft dargetan wird.

Uneheliche Kinder, welche eine fremde Staatsangehörigkeit — auch die einer feindlichen Macht — besitzen, sind unterstützungsberechtigt, sofern sich diese Kinder im Inlande befinden und ihre unehelichen Väter in den deutschen Heeresdienst eingetreten sind.

In gleicher Weise sind den unehelichen, im Inlande befindlichen Kindern deutscher Mütter, deren Väter österreich-ungarische Staatsangehörige und in das österreich-ungarische Heer eingestellt sind, Familienunterstützungen zu gewähren.

XII.

Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung Unterstützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst

a. der Fahnenflucht sich schuldig machen, oder

b. durch gerichtliches Erkenntnis zu Gefängnisstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurteilt werden,

so wird die bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt.

Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den beteiligten Kommissionen schleunigst Nachricht zu geben.

XIII.

Die Regierung wird mit der Ausführung dieser Bestimmungen beauftragt. Die Abrechnung zwischen der Staatskasse und der Reichshauptkasse erfolgt nach den hierfür bestehenden Vorschriften.

Die Bekanntmachung vom 12. August 1914 wird außer Kraft gesetzt.

Detmold, den 3. Mai 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Wiedenweg.

Zu Nr. 2707. 3. 15 A 7^v.

Bekanntmachung,

betr. Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. 1904 S. 451 ff.), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. 12. 14 (R. G. Bl. S. 516) und vom 2. 1. 15 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. 2. 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen

nicht nur in den Handel gebrachtes, gereinigtes oder ungereinigtes 90er Benzol bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kokereirohbenzol, Leichtöl aus der Teerdestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, sogen. Kohlenwasserstoff aus den Oelgasanstalten, wie auch überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogener Zersetzung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasienamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in enttolluoltem Zustande
verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Die chemischen Fabriken gelten für diejenigen Mengen, die sie zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden, als Reinigungsanstalten. Sie sind also zum Bezuge von toluolhaltigem Benzol berechtigt und unterliegen ebenso wie andere Reinigungsanstalten den Bestimmungen dieser Verfügung.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluol-Entziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt soweit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchs-Mischung höchstens $\frac{1}{50}$ des Benzol-Gehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzolgewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht gelingt, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außer Stande sieht, die Enttolluolung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit
darf in letzter Hand nur geliefert werden:

— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sonderabmachung mit den Erzeugern oder durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

- a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
- b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (ausschl. für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15% der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;

- d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in Mengen, die in Vereinbarung mit der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.
- § 4. Das gemäß § 3c abgegebene Benzol darf nur in vorher von der Inspektion des Kraftfahrwesens zu genehmigenden Gemischen verabfolgt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis dieser Dienststelle.
- Wenn dieses Benzol von Besitzern feilgehalten wird, die es ihrerseits von dritten Personen erworben haben, darf es nur soweit zur Abgabe gelangen, als die früheren Besitzer 15 Prozent ihres Lagerbestandes zu den in § 3c bezeichneten Zwecken noch nicht verwandt und dieses ausdrücklich bescheinigt haben.
- § 5. Solventnaphtha muß in letzter Hand an solche Verbraucher abgegeben werden, die dieses Erzeugnis zur Erfüllung unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.
- § 6. Benzol (§ 1, 2) und Solventnaphtha sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist vom Verbraucher nicht angefordert sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen wird.
- § 7. **Höchstpreise.**
- a) Die nach dem Enttoluolen verbleibenden 80/85er Benzole oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen der höheren Benzolhomologen oder anderen Körpern, gleichviel unter welchem Namen und in welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen an die Verbraucher nicht teurer als zu einem Preise von 47 *M* für 100 kg veräußert werden. Mischungen gemäß § 4 fallen nicht unter diesen Höchstpreis.
- b) Der Höchstpreis (letzter Hand) beträgt für:
- | | |
|-------------------|---------------------------|
| Reintoluol: | 45,— <i>M</i> für 100 kg, |
| Solventnaphtha 1: | 43,— " " " " |
| " II: | 33,— " " " " |
| Xylol: | 43,— " " " " |
- § 8. Der Höchstpreis schließt die Versendungskosten ab letzter Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.
- § 9. Nicht berührt durch die Höchstpreisfestsetzung werden:
die gegenwärtig vertraglich festgelegten Preisvereinbarungen zwischen den Benzolgewinnungsanstalten und ihren Abnehmern und die Vereinbarungen der Heeresverwaltung mit bestimmten Benzolgewinnungsanstalten bzw. deren Interessenvertretung, soweit sie die Höchstpreise nicht überschreiten.
- § 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 9. jeden Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach dem ihnen zugegangenen Muster einzureichen.
- § 11. Mit Gefängnis oder Geldstrafe in der in den eingangs genannten Gesetzen bestimmten Höhe wird bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.
- § 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommando-Behörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Münster, den 1. Mai 1915.

Der stellvertr. kommandierende General des VII. Armeekorps:

Führ. v. Gayl,

General der Infanterie.

Ic Nr. 3495.

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend



Einrückungsgebühr:

für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 47.

Sonnabend, den 8. Mai.

1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die Nr. 55 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. April 1915, enthält:

Nr. 4724. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 26. April 1915.

Nr. 4725. Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 29. April 1915.

(Nr. 4725). Bekanntmachung
einer Änderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 29. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über das Ausmahlen

von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 5 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Weizenauszugsmehl (§ 2 Abs. 2) und Weizenmehl, zu dessen Herstellung Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist, dürfen ungemischt abgegeben werden“.

2. Hinter § 9 wird als § 9a eingefügt:

„Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten“.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 29. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

VII. Armeekorps. Münster, 5. Mai 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 3613.

Die diesseitigen Verfügungen, betreffend die Beschlagnahme von Terpentinöl werden hierdurch aufgehoben.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.
General der Infanterie.

VII. Armeekorps. Münster, 30. April 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 2051.

1. Die im Kriegsministerium und im Reichsmarine-Amt eingehenden Reklamations-, Zurückstellungs- und Urlaubsgesuche auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres haben einen derartigen Umfang angenommen, daß sie eine große und vorwiegend unnötige Belastung der genannten Behörden bilden. Die Meinung, daß Gesuche solcher Art wirksamer und schneller ihr Ziel erreichen, wenn sie an das Kriegsministerium oder Reichsmarine-Amt gerichtet werden, ist durchaus irrig. Da sie von ihnen aus den zuständigen Stellen zugeleitet werden müssen, so erfahren sie vielmehr eine für die Absender unliebsame Verzögerung. Die Gesuche sind stets nur an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission zu richten. Bemerkt wird hierbei, daß Entlassungsgesuche nur ausnahmsweise, im Falle eines dringenden Notstandes, Aussicht auf Berücksichtigung haben.

2. Es wird wiederholt betont, daß Liebesgaben nur für die Allgemeinheit, nicht für einzelne Truppenteile gesammelt werden mögen. Bei Verteilung der Gaben werden auch alle Formationen, besonders Neuformationen, versorgt werden, die einen heimatischen Standort nicht haben oder weniger bekannt sind, wobei es sich besonders um Landwehr und Landsturm handelt.

Frachtsendungen an Heeresangehörige sind bis zum Höchstgewicht von 50 kg das Einzelstück zugelassen, wodurch im übrigen die Möglichkeit gegeben ist, auch Sendungen mit Truppenteilsbestimmung aufzugeben. Sie gelangen ausschließlich durch die Militärpaketdepots zur Beförderung.

Das Publikum wird darauf hingewiesen, sich

bei den keinem Armeekorps angehörenden Truppenteilen mittels der grünen Karten, die an den Postschaltern erhältlich sind, nach dem zuständigen Militärpaketdepot zu erkundigen. Besonders gilt das bei Frachtstücken.

VII. Armeekorps. Münster, 3. Mai 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 2115.

1. Gemäß Änderung des holländischen Ausfuhrverbots dürfen aus Holland ausgeführt werden: Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln (große), Pflanzkartoffeln vom 26. 4. bis 10. 5. 1915; jedoch darf die einzelne Kartoffel nicht mehr als 40 Gramm wiegen.

2. Es sind verurteilt worden: von der Strafkammer I des Landgerichts Bochum der Kellner Josef Bollbrock aus Bochum am 17. März 1915 wegen mehrfachen, zum Teil schweren Diebstahls von Sammelbüchsen für das Rote Kreuz usw. zu 2 Jahren, der Bürolehrling Heinrich Waeder in Röllinghausen am 31. März 1915 wegen Diebstahls an Feldpostsendungen zu 4 Monaten Gefängnis — von der Strafkammer IIa des Landgerichts Dortmund am 17. März der Anstreicher und Postaus Helfer Wilhelm Weiden in Dortmund wegen Diebstahls an Feldpostpaketen zu 4 Monaten, am 26. März der Klempner und Postaus Helfer Friedrich Winter aus Münster wegen des gleichen Vergehens zu 5 Monaten Gefängnis.

Auf Anregung des Herrn Reichskanzlers wird der Verbrauch von Stauböl in staatlichen und kommunalen Gebäuden, Schulen usw. verboten.

Detmold, den 7. Mai 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Schonzeit des Wildes, vom 14. April 1915 wird bestimmt, daß die Schonzeit für Rehböcke in diesem Jahre mit dem 9. d. M. endigt.

Detmold, den 7. Mai 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, Berlin SW 11, Bernburger-

straße 13, hat im Verlag der deutschen Landbuchhandlung, G. m. b. H. zu Berlin, ein „Vaterländisches Lesebuch für Fortbildungsschulen“ als Kriegsausgabe herausgegeben.

Detmold, den 5. Mai 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Biedenweg.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarkttort Lemgo betragen im Monat April d. J. im Durchschnitt:

für Hafer für 50 Kilo	14,25 M,
„ Heu „ 50 „	4,50 „
„ Stroh „ 50 „	2,75 „

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen über die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo	14,96 M,
„ Heu „ 50 „	4,73 „
„ Stroh „ 50 „	2,89 „

Detmold, den 4. Mai 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Biedenweg.

Unter dem Viehbestande des Gastwirts Albert in Schieder ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die Dorfschaft und Meierei Schieder, ausschließlich der Ortschaft Glaschütte, des Wohnplatzes Fischanger und des Stammhofes.

Blomberg, den 6. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Viehhändlers A. Gramus hier ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Das Vieh befindet sich auf einer eingefriedigten Weide an der Arminstraße, das Betreten dieser Weide ist Unbefugten untersagt.

Sperrbezirk ist der Stadtbezirk rechts der Arminstraße von der Wittekindstraße bis zur Hilker'schen Möbelfabrik.

Das Befahren der Arminstraße mit Fuhrwerk ist bis auf Weiteres untersagt.

Detmold, den 7. Mai 1915.

Der Magistrat.

J. B.:

Biermann.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tischlermeisters Ferdinand Böhrmann in Barntrup ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung und in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Termin auf

Donnerstag, den 20. Mai 1915,

vormittags 9 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgericht in Alverdisen anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Alverdisen, den 30. April 1915.

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Minden.

Verliehen ist

der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Gehring und Wofer in Detmold, Rauber in Lage, Solle in Lemgo.

Minden (Westf.), den 4. Mai 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Pakettarte ist für die Zeit vom 17. bis einschließlich 22. Mai auch im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

Berlin W 66, den 2. Mai 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage.

Kobelt.

